



## **schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VIII-F-02246-AW-01**

Status: öffentlich

Eingereicht von:

**Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport**

Stammbaum:

VIII-F-02246 AfD-Fraktion

VIII-F-02246-AW-01 Dezernat Umwelt,  
Klima, Ordnung und Sport

Betreff:

**Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

28.01.2026

Zuständigkeit

schriftliche  
Beantwortung

### **Sachverhalt**

Im Dezember 2022 hat die Leipziger Ratsversammlung der Erhebung einer kommunalen Gewässerunterhaltungsabgabe nach Satzung (VI-DS-03119-DS-01) zugestimmt. Grundlage bildet das Sächsische Wassergesetz.

Eigentümer und Nutzer, deren Grundstücke an Gewässer II. Ordnung angrenzen sowie jene, die beispielsweise Wasser in selbige Gewässer einleiten, werden seitdem finanziell beteiligt. Dies betrifft allen voran Landwirte, Grundbesitzer und Bootsverleiher. Als umlagefähiger Aufwand gelten dabei Pflege, Instandhaltung und Sicherung der Gewässersohle sowie der Ufer- und Böschungsbereiche.

Zu erwähnen sei, dass sowohl die regionale Landwirtschaft als auch Grundbesitzer Ende 2022 massiven Protest an der geplanten Verabschiedung der Gewässerunterhaltungssatzung übten und juristische Schritte angekündigt hatten. Eine erste Gewässerunterhaltungssatzung scheiterte bereits einmal vor dem OVG Bautzen.

**Frage 1. Wie viele Abgabepflichtige sind von der Gewässerunterhaltungsabgabe betroffen? Wie viele Abgabenbescheide wurden ausgestellt? Bitte nach Jahr und Art der Betroffenheit (Einleiter, Nutzer, Anlieger) aufschlüsseln.**

Es sind ca. 1280 Abgabepflichtige, die unter die Gewässerunterhaltungsabgabe fallen. Darunter fallen pro Haushaltsjahr ungefähr 1060 Anlieger, 200 Einleiter und 20 Nutzer.

**Frage 2. In wie vielen Fällen wurde Beschwerde gegen den Abgabenbescheid eingelegt? Wie vielen Beschwerden wurde seitens der Stadt Leipzig stattgegeben? Wie viele Beschwerden wurden auf dem Rechtsweg ausgetragen? Bitte nach Jahr, Art der Betroffenheit (Einleiter, Nutzer, Anlieger), Art der Beschwerde und Ausgang der Beschwerde aufschlüsseln.**

Seitdem die Satzung im Jahr 2022 wieder in Kraft getreten ist, wurden keine Beschwerden gegenüber den Abgabebescheiden eingelegt. Es wurden jedoch noch nicht alle Abgabearten vollständig rückwirkend beschieden. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht möglich, eine vollständige Auskunft zu geben.

**Frage 3. In welcher Höhe wurde die Gewässerunterhaltungsabgabe eingenommen? Bitte nach Jahr und Art des abgabefähigen Aufwandes aufschlüsseln.**

Die Aufschlüsselung nach den verschiedenen Jahren verteilt sich wie folgt:

2022: 0 Euro  
2023: 397.763,52 Euro  
2024: 437.274,14 Euro  
2025: 438.295,02 Euro

Infolge personeller Änderung und durch die Umstellung auf von der manuellen Bearbeitung auf eine neue Software konnte die vollständige Bescheidung aller Abgabearten noch nicht erfolgen. Die fehlenden Bescheide werden rückwirkend erlassen, die daraus resultierenden Beträge fließen dem aktuellen Haushaltsjahr zu.

**Frage 4. Wie viele Verfahren wurde gegen die aktuell gültige Gewässerunterhaltungssatzung grundsätzlich angestrengt? Wie viele davon sind noch nicht entschieden?**

Gegen die gültige Gewässerunterhaltungssatzung wurden keine Verfahren angestrengt.

**Frage 5. Wurden durch die Gewässerunterhaltungsabgabe Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekte an Gewässern II. Ordnung (teil)-finanziert? Wenn ja, an welchen Gewässern? Wenn nein, ist dies zukünftig geplant?**

Ja, durch die Gewässerunterhaltungsabgabe wurden Renaturierungs- und Hochwasserschutzprojekte an den Gewässern II. Ordnung im Stadtraum Leipzig (teil)-finanziert. So erfolgten beispielsweise Gewässerentwicklungsmaßnahmen an den Gewässern Heide- und Pösgraben sowie die Entschlammung Hochwasserrückhaltebecken Sellerhausen. Eine weitere Finanzierung entsprechender Maßnahmen ist auch künftig vorgesehen.

Anlage/n  
Keine